

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2013

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 99, 1. vereinfachte Änderung für den Bereich Gustav-Mahler-Straße/ Furtwänglerstraße
2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73A, 6. Änderung (Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 13) für den Bereich Hochdahler Straße/ Mittelstraße/ Mühlenstraße

Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan

3. Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haan für das Haushaltsjahr 2013

Jahrgang 20

Nr. 03

Datum 20.02.2013

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2013

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat				10.	22.		10.			16.		18.
Haupt- und Finanzausschuss			06.		08.	26.				02.		04.
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		20.			29.						29.	
Ausschuss für Schule und Sport		28.					04.					12.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz			04.				03.			09.		
Jugendhilfeausschuss		21.				27.						05.
Paten- und Partnerschaftsausschuss		04.										
Personalausschuss	31.											
Rechnungsprüfungsausschuss				17.							20.	
Sozialausschuss		25.					01.				25.	
Stadtentwicklungsausschuss		13.	13.	24.		12.			18.		06.	11.
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.	30.					20.					27.	
Integrationsrat			07.		16.				12.		28.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:buergemeisterbuero@hilden.de angefordert werden. Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 99, 1. vereinfachte Änderung für den Bereich Gustav-Mahler-Straße/ Furtwänglerstraße

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 01.09.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99, 1. vereinfachte Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Norden der Stadt Hilden zwischen der Gustav-Mahler-Straße im Westen und der Furtwänglerstraße im Osten. Es umfasst die Flurstücke 187, 189, 394 und 395 in Flur 28 in der Gemarkung Hilden.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll das Nahversorgungszentrum in seiner Funktion gesichert werden, indem Vergnügungsstätten inkl. Spielhallen und sog. „Rotlicht-Nutzungen“ im Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Im Übrigen sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 99 unverändert bleiben.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und gleich die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird zudem von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen.

Der Offenlage liegt die Begründung mit Stand vom 07.02.2013 zugrunde.

Der o.g. Bebauungsplan liegt daher einschließlich Begründung in der Zeit vom

01.03.2013 bis einschließlich 02.04.2013

während der Dienststunden und nach Terminvereinbarung im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht werden können.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

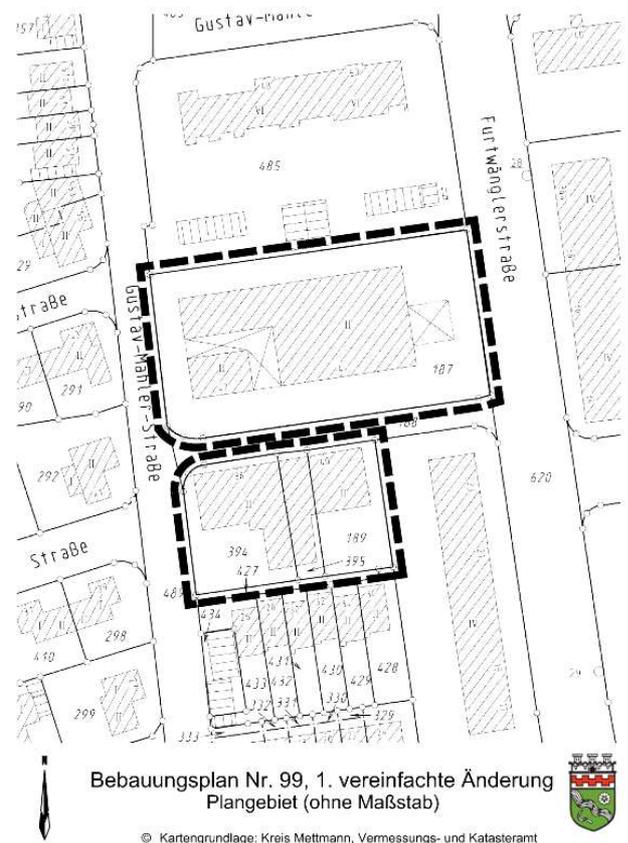
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung kann mit den weiteren Unterlagen auch im Internet unter www.stadtplanung-hilden.de => Bauplanungsrecht (Verfahren zur Aufstellung, ... von Bebauungsplänen) => Hilden-Nord => 099-01 eingesehen werden.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender / Vortragenden von Anregungen sowie deren Inhalt in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender / Vortragenden nicht ausdrücklich verweigern.

Hilden, den 13.02.2013
Horst Thiele
Bürgermeister



2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73A, 6. Änderung (Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 13) für den Bereich Hochdahler Straße/ Mittelstraße/ Mühlenstraße

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 13.02.2013

1. die Aufhebung seines Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73A, 6. Änderung (Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 13) vom 18.03.2009 beschlossen.

Das Plangebiet wurde damals begrenzt durch die Berliner Straße im Norden, im Nordwesten durch die Bebauung südlich der Berliner Straße sowie die Nordseite der Mühlenstraße, im Südwesten durch die Bebauung zwischen Mittelstraße und Mühlenstraße und im Osten durch die Hochdahler Straße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasste in der Gemarkung Hilden, Flur 49, die Flurstücke 10, 401, 403, 642, 752, 764, 1079 und 1080 sowie Teile der Flurstücke 55, 58 und 824 sowie in Flur 59 Teile der Flurstücke 1023 und 1033.

2. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73A, 6. Änderung (Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 13) als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 und § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich in zentraler Lage am Ostrand der Hildener Innenstadt. Es umfasst die Flächen der Kirche St. Jacobus und des zugehörigen Pfarrhauses sowie den „alten Reichshof“. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 73A, 6. Änderung (VEP Nr. 13) wird im Norden begrenzt durch die Mühlenstraße, im Südwesten durch die Bebauung zwischen Mittelstraße und Mühlenstraße, im Süden durch die Mittelstraße und im Osten durch die Hochdahler Straße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Hilden, Flur 49, die Flurstücke 10, 401, 403, 642, 764, 1079 und 1080 sowie Teile der Flurstücke 824, 1206 und 1209 und in Flur 59 Teile des Flurstückes 1101.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll planungsrechtlich eine Umstrukturierung des Bereiches um die St. Jacobus-Kirche und den östlichen Beginn der Fußgängerzone Mittelstraße ermöglichen. Beabsichtigt sind der Bau eines kirchlichen Gemeindezentrums, der Bau von innerstädtischen Wohnungen und die Anlage öffentlich nutzbarer Platzflächen.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 14.02.2013
Horst Thiele
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 14.02.2013
Horst Thiele
Bürgermeister



Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haas

3. Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haas für das Haushaltsjahr 2013

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung - und des § 7 Abs. 2 Buchstabe c der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haas mit Beschluss vom 24.01.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.871.000 € 1.871.000 €
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.805.000 € 1.775.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	29.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 735.000 € festgesetzt. Davon entfallen auf die Stadt Hilden 478.588 €, auf die Stadt Haan 256.412€. Die Aufteilung der Verbandsumlage erfolgt auf der Basis der Einwohnerzahlen am 31.12.2011 nach Fortschreibung der Meldeämter.

§ 6

Ein Jahresfehlbetrag im Sinne von § 81 Abs. (2) GO NRW gilt als erheblich, wenn er 50.000 € überschreitet.
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten als erheblich im Sinne von § 83 Abs. (2) GO NRW, wenn sie 20.000 € überschreiten.

§ 7

Gemäß § 4 Abs. 5 GemHVO NRW werden die Bewirtschaftungsregeln wie folgt getroffen:

- 1.) Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzplan dessen Leistungen auf mindestens einen Fachbereich zurückzuführen sind. Die durch das Produkt verursachten Leistungen werden auf Kostenträgerebene verursachungsgerecht zugeordnet.
- 2.) Alle im Ergebnisplan nachfolgend aufgelisteten Aufwendungen werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO NRW produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Die Aufwendungen in diesem Budget sind gegenseitig deckungsfähig.

Hierzu gehören:

Konten der Kontengruppe 52 „**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**“
und
Konten der Kontengruppe 54 „**Sonstige ordentliche Aufwendungen**“;

ausgenommen hiervon ist die Kontengruppe 57 „Bilanzielle Abschreibungen“.

Die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) werden produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Sie sind nicht mit anderen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Die Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 51) werden produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Sie sind nicht mit anderen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit im Budget darf nicht zu einer über- oder außerplanmäßigen Aufwendung führen.

- 3.) Alle im Finanzplan abgebildeten investiven Auszahlungen sind je Investition gegenseitig deckungsfähig.
Die Auszahlungen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sind grundsätzlich produktübergreifend deckungsfähig.
- 4.) Änderungen in den Rahmenbedingungen aufgrund von Entscheidungen der Verbandsversammlung führen zu Korrekturen im Budget.
- 5.) Die Produktverantwortlichen haben die Möglichkeit, den Einsatz der Lehrkräfte in den ihnen unterstellten Fachbereichen zu regeln sowie begrenzt auf das Haushaltsjahr Honorarverträge außerhalb des Stellenplanes abzuschließen. Die Finanzierung muss innerhalb des Produktes gesichert sein.
- 6.) Die Produktverantwortlichen haben die Möglichkeit, Personaleinstellungen im Rahmen des Stellenplanes vorzubereiten. Die Einstellung bedarf der Zustimmung der VHS-Leitung und des Verbandsvorstehers.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann hat die Haushaltssatzung gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m § 80 GO NRW i.V.m. Art. 1; § 9 NKFG NRW zur Kenntnis genommen und die erforderliche Genehmigung für die Festsetzung der Verbandsumlage mit Verfügung vom 07.02.2013 erteilt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 12.02.2013

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
gez. Jörg Dürr
